

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Fachgebiet Gesundheitswesen
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



LFA5-I-209/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhlf@noel.gv.at
Fax: 02762/9025-31571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 2762) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Franz Kemetmüller 31100

03. April 2020

Betrifft

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld hat am 3. April 2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,

6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie

7. für Eltern, die beruflich unabhkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

(2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 4. April 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lilienfeld zu Händen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit dem Auftrag zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde. Die gleichlautende Verordnung der BH Lilienfeld vom 16.03.2020 (gültig bis 03.04.2020) ist mit Ablauf des 03.04.2020 zu entfernen. Weiters sind gemäß § 18 Abs. 2 EpidemieG die Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagesstätten im dortigen Zuständigkeitsbereich darüber zu informieren.

-
2. BH Lilienfeld - Bürodirektion
 3. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
zu GS4-SR-71/015-2020 vom 03.04.2020

Der Bezirkshauptmann

Mag. K e m e t m ü l l e r